Im Innern war die Regierung Joachims I. noch durch zwei Maßnahmen von großer Bedeutung: der Kurfürst dämpfte den Selbständigkeitstrieb und die Sondergelüste der Städte und reformierte die Rechtspflege. Die ersteren bereiste er, um, wie er sagte, „ihres Regimentes und Wesens zu erkundigen, und ferner gnädiglich zu helfen und zu raten, damit sie an ihrer Nahrung zunehmen, sich bessern, Friede, Gericht und Recht bei ihnen erhalten werde.“ Eine Städteordnung regelte das Rechnungs-, Verwaltungs- und Polizeiwesen und setzte den Selbständigkeitsgelüsten der Städte einen heilsamen Dämpfer auf. Für die Rechtspflege war die Gründung des Kammergerichts, das um 1516 als des „Markgrafen Kammer“ unter Mitwirkung der Stände ins Leben gerufen wurde, von größter Wichtigkeit. Das Kammergericht wurde das oberste Gericht für alle Unterthanen, auch die Prälaten und der Adel mußten vor demselben ihr Recht suchen. Von den zwölf

Kurfürst Joachim I. im 45. Lebensjahre.

Nach einem Gemälde von Lukas Cranach.

http://www.digibib.tu-bs.de/?docid=00000342